

**Georg Oest Mineralölwerk GmbH & Co. KG**  
**72250 Freudenstadt**  
**Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AVL)**  
**Gültig ab 01.09.2002**

**Allen Angeboten und Lieferungen liegen unsere nachstehenden AVL zugrunde. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Beweis Zwecken unserer schriftlichen Bestätigung.**

**I. Vertragsschluß, Preise**

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferverträge kommen erst mit der Annahme oder Ausführung der Bestellung zustande.
2. Entstehen nachträglich begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, so sind wir zum Rücktritt berechtigt, es sei denn, daß uns Sicherheit geleistet oder Barzahlung bei Lieferung vor Übergabe bzw. Einfüllen der Ware in Behältnisse des Käufers angeboten wird.
3. Wird aus nicht bei uns liegenden Gründen weniger als die bestellte Warenmenge abgenommen, so sind wir zu einer angemessenen Preisanhebung berechtigt. Gleiches gilt bei Teillieferungen, wenn auf Wunsch des Käufers in bestimmten Teilmengen geliefert werden soll.
4. Wir berechnen unsere am Versandtag gültigen Preise. Erhöhen sich nach Vertragsschluß für die Mineralölwirtschaft insgesamt die öffentlichen Abgaben (z. B. Mineralölsteuer, Zölle), tarifgebundene Frachten, Rohstoffpreise oder sonstige Kosten, sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt.

**II. Lieferung**

1. Analysedaten und Kenndaten unserer Produkte werden nach den jeweiligen DIN-Normen ermittelt und entsprechen nach bestem Wissen dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse und unserer Entwicklung. Überlassene Warenmuster und typische Kenndaten geben Anhaltspunkte für die Qualität der zu liefernden Ware im Rahmen üblicher Toleranzen.
2. Die angelieferte Warenmenge kann von der bestellten Menge im Rahmen des Handelsüblichen abweichen. Für die Feststellung der angelieferten Warenmenge sind bei Flüssigkeiten, sofern diese in geeichten Meßvorrichtungen versehenen Transportfahrzeugen geliefert werden, die Aufzeichnungen dieser Meßvorrichtungen maßgebend, in allen übrigen Fällen unsere Mengen- oder Gewichtsnoten oder diejenigen unseres Lieferwerkes, wenn die Lieferung unmittelbar von dort aus erfolgt.

**III. Leistungszeit, Leistungsstörungen**

1. Genannte Liefertermine gelten nur ungefähr, es sei denn, daß ihre Einhaltung ausdrücklich zugesichert worden ist.
2. Geringfügige Lieferverzögerungen können auch bei Zusicherung der Einhaltung bestimmter Termine nicht beanstandet werden, wenn die Verzögerung auf einen von uns nicht vorhersehbaren Ausfall von Personal oder der in Betracht kommenden Betriebsmittel zurückzuführen ist. Brand, Explosion, nicht vorhersehbare behördliche Maßnahmen, Streik, Aufruhr oder sonstige Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Behinderung von unserer Lieferverpflichtung; gleiches gilt, wenn die bezeichneten Ereignisse unsere Vorlieferanten oder die öffentlichen Transportmittel betreffen. Dauert die Störung oder Behinderung durch die vorgenannten Ereignisse, von deren Eintritt wir den Käufer umgehend unterrichten werden, mehr als 4 Wochen an, so ist jeder Vertragsteilnehmer berechtigt, vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten, der Käufer allerdings erst nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist; Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden in diesen Fällen nicht zu.
3. Im Falle allgemeiner oder durch höhere Gewalt bedingter Warenverknappung sind wir zu Lieferkürzungen (Teillieferungen) berechtigt. Das Ausmaß dieser Kürzungen werden wir nach Möglichkeit auf die Bedeutung abstellen, die unsere Lieferung für den Kunden hat.

**IV. Mängelansprüche, Haftung**

1. Der Käufer hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Etwaige Beanstandungen wegen unvollständiger, unrichtiger oder erkennbar mangelhafter Lieferung müssen uns gegenüber - unbeschadet kürzerer Rügefristen gegenüber dem Frachtführer - unverzüglich nach Feststellung der Mängel, spätestens 7 Tage nach Anlieferung, schriftlich geltend gemacht werden. Beanstandungen wegen verborgener Mängel sind uns unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich mitzuteilen. Qualitätsrügen setzen voraus, daß uns eine Probe von mindestens 1 kg, bei Treib- und Brennstoffen von 5 Liter der gelieferten, insbesondere auch der bereits gebrauchten Ware, zur Nachprüfung zur Verfügung gestellt wird. Wir sind berechtigt, die Probe selbst zu ziehen oder uns vor Ort von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probeentnahme gemäß den einschlägigen Normen zu überzeugen. Geschieht dies nicht oder werden die Rügefristen nicht eingehalten, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, bei verborgenen Mängeln jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist.
2. Bei begründeten Beanstandungen sind wir - unbeschadet unserer etwaigen Schadensersatzpflicht wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften - nur zur Nachlieferung bzw. Ersatzlieferung oder Nachbesserung verpflichtet. Ist der Käufer Kaufmann, so sind weitere Ansprüche gegen uns, auch solche die keine Gewährleistungsansprüche sind, ausgeschlossen. Ist der Käufer kein Kaufmann und machen wir von unserem Recht auf Ersatzlieferung Gebrauch, so erhält der Käufer das Recht, bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere aus Gewährleistung, beträgt 1 Jahr ab Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände oder mit dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis hätte erlangen müssen. Diese gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatzes und nicht in Fällen, in denen kraft Gesetz zwingende längere Verjährungsfristen bestehen und bei Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz.
4. Unbeschadet etwaiger unabdingbarer gesetzlicher Ansprüche aus Produkthaftung sind Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf die Fälle beschränkt, in denen wir gesetzlich zwingend wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, oder für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder aus der Zusicherung von Eigenschaften haften. Die Höhe des Schadensersatzes ist auf die bei Vertragsabschluß vorhersehbaren unmittelbaren Schäden beschränkt

**V. Transport- und Lagermittel des Kunden, Leihgebinde**

1. Wir sind zur Prüfung der vom Käufer gestellten Transportmittel und Lagerbehältnisse auf Eignung und Sauberkeit vor ihrer Befüllung nicht verpflichtet. Es ist Sache des Käufers, unserem Zustellpersonal die richtigen Behältnisse bzw. Anschlüsse zu bezeichnen. Im Falle ungeeigneter Lagerbehältnisse oder falscher Bezeichnung von Anschlüssen durch den Käufer oder sein Personal haften wir für etwa daraus entstehende Schäden nicht. Von Schadensersatzansprüchen Dritter hat uns der Käufer in diesen Fällen freizustellen.

2. Leihgebinde, in denen die Ware angeliefert wird, sind nach Entleerung wieder zu verschließen und frachtfrei an unsere Anschrift Freudenstadt, Wittlensweilerstraße 54, zurückzusenden, sofern wir nicht im Einzelfall eine andere (günstigere) Rückgabemöglichkeit aufzeigen. Die Gebinde dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Lagerung und Entnahme unserer Produkte, insbesondere nicht für die Lagerung von Altöl oder Abfall, verwendet werden. Verbleiben Leihgebinde aus nicht bei uns liegenden Gründen länger als 3 Monate beim Kunden, so können wir eine angemessene Nutzungsentschädigung verlangen. Werden Leihgebinde trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder in einem Zustand zurückgegeben, der sie für den bisherigen Zweck als unbrauchbar erscheinen läßt, so können wir Wertersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen. Bei übermäßiger Verschmutzung ist der Kunde zum Ersatz der Reinigungskosten verpflichtet.

**VI. Zahlung**

1. Der Rechnungsbetrag ist sofort und ohne Abzug zahlbar. Bei vereinbarten Zahlungszielen berechnet sich die Zahlungsfrist beginnend mit dem Tag der Lieferung. Die Zahlung ist so zu leisten, daß wir am Fälligkeitstage über den zu zahlenden Betrag verfügen können; sie hat durch Überweisung, bar oder durch Schecks zu erfolgen. Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Bei nachhaltigem Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest oder bei Vermögensverfall des Käufers sind wir berechtigt, alle Forderungen gegen den Käufer sofort fällig zu stellen, auch soweit diese gestundet sind. Außerdem können wir in diesem Falle vom Vertrag zurücktreten und weitere Lieferungen von Vorauskasse abhängig machen. Dies gilt auch bei sonstigen wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse des Käufers (z. B. Geschäftsaufgabe, Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform).
4. Gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
5. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist Freudenstadt.

**VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer (Vorbehaltsware). Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ist der Käufer verpflichtet, auf unser Verlangen sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware auf seine Kosten an uns zurückzugeben. Für diesen Fall gestattet er uns schon jetzt, die betreffende Ware aus seinem Lagerbehälter in unsere Transportmittel umzupumpen.
2. Bei- oder Verarbeitung von Vorbehaltsware durch den Kunden gilt als in unseren Auftrag vorgenommen, ohne daß uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht uns an der neuen Sache ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verwendeten Ware zu. Entsprechendes gilt bei Verbrauch der Vorbehaltsware für Zwecke der Produktion. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns schon jetzt Miteigentum an ihr entsprechend dem Anteil des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an der neuen Sache ein.
3. Der Käufer darf bis auf Widerruf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veraußern, jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Tilgung aller unserer zum Verkaufszeitpunkt bestehenden Forderungen aus Warenlieferungen in voller Höhe sicherungshalber auf uns ab. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen Sachen, etwa nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, gilt die Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware, ggf. nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, in das Grundstück eines Dritten eingebaut oder verlieren wir unser Eigentum an der Ware im Zusammenhang mit einem sonstigen Rechtsgeschäft des Käufers (z. B. bei Verbrauch für Dienst- oder Werkleistungen), so gehen die Forderungen aus dem entsprechenden Rechtsgeschäft in Höhe des Rechnungswertes der verwendeten Vorbehaltsware sicherungshalber auf uns über.
4. Ungeachtet der Abtretung gem. Ziff. 3 ist der Käufer solange zur Einziehung der Forderung berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Der Käufer hat uns die Abtretung auf Verlangen schriftlich zu bestätigen und uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen. Wenn der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge uns zu und sind gesondert aufzubewahren.
5. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Abtretungen und Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Käufers entsprechende Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
6. Werden Vorbehaltswaren oder sonstige uns nach den vorstehenden Bestimmungen gewährte Sicherheiten durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter oder in sonstiger Weise gefährdet, wird der Käufer auf unsere Rechte hinweisen und uns unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen und sonstigen Informationen unverzüglich unterrichten.

**VIII. Schlußbestimmungen**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG). Ergänzend finden für unser Auslandsgeschäft die Incoterms in der jeweils bei Vertragsschluß geltenden Form Anwendung, soweit sie mit diesen AVL und etwaigen Sonderabreden nicht in Widerspruch stehen. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.
2. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist als Gerichtsstand Freudenstadt vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl auch bei dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht zu klagen.